

## Versicherungen, zahlbar bei Lebzeiten des Versicherten.

Diese Versicherungen bringen dem Versicherten bei seinen Lebzeiten Nutzen; sie haben zum Zweck, seine Einkünfte zu vermehren, ihm Hülfsmittel für die Zukunft zu bereiten, und seinen Ersparnissen günstige Anlegungen darzubieten.

Leibrenten.

Von allen diesen Unternehmungen ist die Gründung von Leibrenten die bekannteste. Der Rentier, der seine Einkünfte zu vermehren trachten muß, der Unverheirathete, die kinderlosen Eheleute, welche sich in ihrem Alter eines größern Wohlstandes erfreuen wollen, suchen ihr Geld gegen Leibrenten anzulegen. Wenden sie sich an Privatleute, womit sie sich erst über den Zinsfuß einigen müssen, so erhalten sie selten Bedingungen, welche ihrem Alter angemessen sind; sie müssen befürchten, daß derjenige, mit dem sie in Unterhandlung treten, das Geld aus Noth aufnehme und vielleicht bald außer Stand seyn wird, die versprochenen Zinsen zu leisten; sie empfinden oft einen Widerwillen, mit jemand zu unterhandeln, den sie bei ihrem Tode interessirt wissen, und der ihnen ein zu langes Leben gleichsam vorwerfen würde. Alle diese Unannehmlichkeiten werden gehoben, wenn sie sich an die Gesellschaft wenden. Der Zinsfuß ist nach dem Alter eines jeden Individuums genau bestimmt, und die Zinsen werden an bestimmten Tagen in den Bureaux der Gesellschaft ausbezahlt.

Das Unternehmen kann nicht nachtheilig werden, da die Gesellschaft kein Ansehen, sondern eine, auf unfehlbare Berechnung gegründete Speculation macht. Sie macht keinen Unterschied in den Personen, weil das Unternehmen über ganze Massen, und nach einer, für Alle unabänderlichen Regel geleitet wird. Sie bietet demnach, bei nicht minder reellen Garantien, eine vollkommene moralische Sicherheit dar.

Durch den Tarif der Gesellschaft ist der Zinsfuß

für jedes Alter angezeigt. (S. Tabelle III.) Er beträgt ungefähr 7 p. % in dem Alter von 45 Jahren, 8 p. % bei 52 Jahren, 9 p. % bei 57 Jahren, 10 p. % bei 60 Jahren, 11 p. % bei 63 Jahren, und endlich 13 p. % bei 70 Jahren.

Die Rente wird halbjährig ausbezahlt; die erste Zahlung geschieht ein halbes Jahr nach der Anlage. Die Rückstände gebühren dem Rentier nach Verhältnis der Anzahl Tage, welche seit der letzten Zahlung verfloßen sind.

Die Taxe der Rente wird nach dem Alter bestimmt, in welchem der Rentier am Tage der Anlage steht, und kann später nicht mehr erhöht werden.

Die Rente kann auch auf zwei Köpfe errichtet werden, wobei die ganze Rente oder ein Theil derselben auf den Ueberlebenden übergeht. (S. Abthlg. II. v. Tabelle III.)

Wer während einigen Jahren seine Einkünfte entbehren kann, kann sie wieder auf Leibrente anlegen, und dadurch solche nach und nach vermehren. Dieser Zuwachs ist auf Tabelle IV. angezeigt. Man sieht daselbst, daß ein Mann von 30 Jahren, der 1000 Fr. auf Leibrente anlegte: (S. Tabelle IV. Abthlg. I.)

Nach 10 J. eine jährl. Rente v.	107 Fr. auf lebenslängl.	} erhält.
" 15 " " " " "	149 " " " "	
" 20 " " " " "	215 " " " "	
" 30 " " " " "	508 " " " "	
" 40 " " " " "	1421 " " " "	

Diese Rente wird überdieß noch durch den Antheil an dem Gewinn der Gesellschaft gesteigert, da, nach den Statuten derselben, diese Klasse der Versicherten diesen Vortheil zu genießen hat.

Die Gesellschaft verlangt nicht von dem Rentier, daß er den Zeitpunkt, wenn er in den Genuß seiner Rente treten will, voraus bestimme; es steht ihm frei, den ihm günstigsten Zeitpunkt dazu zu wählen, er mag nun eine Heirath, ein Etablissement, eine Krankheit, oder Geschäftslosigkeit dazu wählen. Demnach passen

diese Anlagen besonders für den Handwerksmann, der ein kleines Kapital besitzt, und seine Mittel für die Zukunft zu vergrößern wünscht.

Säherliche Placirungen.

Wer nur über jährliche Ersparnisse zu verfügen hat, kann sie gleichwohl auf diese Weise placiren. Man ist nicht zu regelmäßigen Anlegungen verbunden; jede niedergelegte Summe sichert eine kleine Rente, und will man, nach Verlauf einiger Jahre, in Genuß treten, so machen diese verschiedenen Portionen Renten zusammen ein jährliches Einkommen. Ein 30jähriger Mann, der auf diese Weise 100 Fr. jährlich anlegt, erhält: (S. Tabelle IV. Abthlg. II.)

Nach 10 Jahren, eine Leibrente v.	86 Fr.
„ 15 „ „ „ „	161 „
„ 20 „ „ „ „	277 „
„ 30 „ „ „ „	799 „
„ 40 „ „ „ „	2438 „

ungerechnet die Vermehrung, die ihm aus seinem Antheil an dem Nutzen der Gesellschaft erwachsen muß.

Welche andere Anlage dürfte wohl dem Handwerker oder Arbeitsmann so vortheilhafte Resultate bieten? Eine jährliche Ersparniß von 100 Fr. verschafft ihm, nach Verlauf von 30 Jahren, eine Rente von beinahe 800 Franken; nach 40 Jahren genießt er eines Einkommens von mehr als 2400 Fr.; und er kann durch den Vortheil des Antheils an dem Nutzen noch auf einen größern Gewinn hoffen.

Ein Beamter kann bei einer monatlichen Ersparniß von 20 Fr., nach Verfluß von 20 Jahren auf ein jährliches Einkommen von 665 Fr. rechnen, das sich nach 30 Jahren auf mehr als 1900 Fr. belaufen würde, wobei vorausgesetzt wird, der Beamte zähle ungefähr 30 Jahre; ist er älter, so wird seine Rente, nach dem gleichen Zeitraum, noch stärker seyn.

Es bietet sich übrigens demjenigen, der seine Opfer nicht so lange bringen wollte, noch eine andere Berechnung dar. Nehmen wir an, er habe von seinem 30sten Jahre an, 20 Jahre hindurch, 100 Fr. jährlich

angelegt, so hat er, wie wir eben sahen, Anspruch auf eine Rente von 277 Fr. Erhebt er von dieser Rente jährlich nur 177 Fr. zu seinen Ausgaben, und legt die 100 übrigen Franken aufs Neue an, so wird ihm diese Anlage nach Verlauf von 10 Jahren eine Rente von 142 Fr. verschaffen, zu der ursprünglichen von 277 Fr., so daß er mittelst einer, 20 Jahre dauernden Zurücklegung von 100 Fr. sich eine Rente von 419 Fr. verschaffen kann.

Der Contract der verzögerten Renten erlaubt dem Schuldner einer Leibrente, sich deren nach Verfluß einiger Jahre zu entledigen. Er kommt mit der Gesellschaft über die Summe überein, die er ihr jährlich oder sogleich entrichten muß, damit sie sich verbindlich mache, die Rente an seiner Statt, über einen, etwa auf 10 Jahre bestimmten Zeitpunkt hinaus, zu leisten. Zählt der Rentier 60 Jahre, und beträgt die schuldige Rente 1000 Fr., so wird der Preis der Versicherung entweder 3618 Fr., auf einmal zahlbar, oder jährlich 491 Fr. betragen.

Mittel, sich einer Leib-Rente zu entledigen.

Oft macht sich der Käufer eines Eigenthums verbindlich, dem Verkäufer eine Leibrente auszuzahlen, die ihm, muß er sie über eine gewisse Zeit hinaus entrichten, lästig wird; unterhandelt er aber mit der Gesellschaft, so kann er seine Operation sichern, und genau deren Gränzen berechnen.

Der Besitzer eines nackten Eigenthums verlangt von der Gesellschaft, sie soll ihm, von einem bestimmten Zeitpunkt an, den Genuß eines Einkommens sichern, welches dem, so er entbehrt, gleich kommt. Steht der Nutznießer in dem Alter von 50 Jahren, so ist der Eigenthümer versichert, längstens nach 20 Jahren, in den Genuß der Einkünfte des Eigenthums, die wir auf 1000 Fr. anschlagen wollen, zu treten, wenn er 1948 Fr. auf einmal, oder 166 Fr. jährlich entrichtet.

Die Gesellschaft beschränkt sich nicht darauf, Leibrenten zu sichern; sie macht sich auch verbindlich, nach

Versicherung eines Kapitals.

einer gewissen Anzahl von Jahren ein Capital auszu- zahlen, wenn derjenige, welcher es anlegt, oder wo- für es angelegt wird, alsdann noch am Leben ist; sie wird so gewissermaßen eine Sparkasse, welche dem Versicherten nicht nur die Interessen, sondern auch die Wechselfälle der Sterblichkeit in Anrechnung bringt, wodurch der Theil des Ueberlebenden durch den des Abgeschiedenen vermehrt wird.

Ein 30jähriger Mann, der auf diese Weise 1000 Fr. anlegt, bezieht nach 10 Jahren eine Summe von 1658 Fr., oder nach 15 Jahren 2123 Fr., oder nach 20 Jahren 2768 Fr., und nach 30 Jahren 5142 Fr. (S. Tabelle IV. Abtheilung I.)

Legt er jährlich 100 Fr. an, so erhält er nach 10 Jahren 1338 Fr.; nach 15 Jahren 2291 Fr.; nach 20 Jahren 3577 Fr.; und nach 30 Jahren 8086 Fr. (S. Tabelle IV. Abtheilung II.)

Bei dieser Berechnung der Summen ist der An- theil an dem Gewinn nicht einbegriffen, wodurch sie noch bedeutend vermehrt werden können.

Bei diesen Versicherungen sind Verfallzeiten be- stimmt, das heißt, der Versicherte bezeichnet zum Vor- aus den Zeitpunkt, wann er empfangen will, ohne daß die Zahlung anticipirt werden kann; es steht ihm aber frei, die Versicherung zu verlängern, wenn er nach Ablauf des Contractes seiner Gelder nicht bedarf: so daß er, anstatt nach 10 Jahre 1338 Fr. einzuziehen, noch 5 Jahre warten kann, um dann 2291 Franken zu erhalten.

Versicherungen  
auf Kinder.

Diese Versicherungen bieten dem Familien-Vater ein sicheres und leichtes Mittel zur Versorgung seiner Kinder dar. Man nimmt sich oft bei Geburt eines Kindes vor, eine erübrigte Summe zurückzulegen, oder zu verschiedenen Zeiten kleine Ersparnisse anzu- legen, um dadurch ein Capital zu gründen, das ber- einstens zu seiner Niederlassung, Ausstattung, oder Loskaufung vom Militair dienen könne. Gewöhnlich aber wird die Ausführung dieses Planes vernachlässigt;

das Kind wächst heran, und tritt der vorhergesehene Augenblick wirklich ein, so muß man sich mühevoll Opfer auflegen. Wendet sich ein Vater hingegen an die Gesellschaft, und verlangt von ihr die Versicherung einer, in dem 20sten oder 21sten Jahre seines Kindes auszahlbaren Summe, so umgeht er jene Unannehmlichkeiten.

Hinterlegt der Vater bei der Geburt des Kindes die Summe von 2733 Fr., oder macht er sich verbindlich, eine jährliche Prämie von 276 Fr. zu zahlen, so sichert er demselben eine, bei seinem erreichten 20sten Lebensjahre auszahlbare Summe von 10,000 Fr., welche aber durch den Vortheil des Antheils an dem Gewinn, bis zu der, als Termin der Versicherung festgesetzten Zeit, noch sehr gesteigert werden kann.

Ist das Kind älter, so wird die Prämie in dem Verhältniß, wie es auf den Tafeln angezeigt ist, erhöht.

Eine Furcht kann jedoch den Familienvater, der, um eine ähnliche Versicherung zu erhalten, zu Bezahlung einer jährlichen Prämie geneigt wäre, zurückhalten. Sollte er vor Verfallzeit des Contractes sterben, so könnten seine Familie, oder seine Erben, welche nach ihm mit Bezahlung der Prämie beauftragt würden, deren pünktliche Entrichtung entweder vernachlässigen oder nicht vermögen, und die Frucht seiner Vorsorge ginge für seine Kinder verloren. In Folge einer neuen Combination erlaubt ihm die Gesellschaft aber, die Prämie auf seine eigene Existenz zu versichern, so daß er, sollte er unvorhergesehener Weise schnell wegsterben, der Gesellschaft nichts mehr schuldig ist, welche demnach verpflichtet ist, die versicherte Summe, zu der in dem Contracte stipulirten Epoche, zu zahlen. Zu Erlangung dieses Vortheils zahlt er eine kleine Erhöhung der Prämie, welche nach seinem und seines Kindes Alter herrechnet wird. Nimmt man demnach an, das Kind sey 1, und der Vater 30 Jahre alt, so wird für die, nach des Kindes erreichten 21sten

Jahre auszahlbare Summe von 10,000 Fr., die jährliche Prämie 309 Fr. betragen.

### Von dem Antheile der Versicherten an dem Nutzen der Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat diesen Vortheil zwei Klassen von Versicherten bewilligt; denjenigen, welche für das ganze Leben Versicherungen eingehen, d. h. die nach ihrem Tode ihren Erben ein Kapital hinterlassen wollen, und denjenigen, welche die Versicherung einer Rente oder eines Kapitals, nach einer gewissen Anzahl von Jahren zahlbar, verlangen. Die erstern genießen den Antheil während der ganzen Dauer ihres Lebens, die letztern dagegen während der Zeit, die bis zu der Epoche verstreicht, wo sie das Kapital erhalten, oder die Rente, die ihnen versichert ist, zu beziehen anfangen.

Die Versicherten, welche von dem Antheil ausgeschlossen sind, sind die Leibrentiers und die, welche ein Kapital nur für den Fall versichern, daß sie im Lauf einiger Jahre sterben sollten.

Die Gründe dieser doppelten Verfügung sind leicht zu begreifen. Geht man eine Versicherung für sein ganzes Leben ein, oder um in Zukunft ein Kapital, oder eine Leibrente zu erhalten, so legt man sich, während einer großen Anzahl von Jahren, Entbehrungen auf, durch den Wunsch, das Vermögen seiner Kinder zu vergrößern, oder sich die Mittel zur Existenz für ein vorgerücktes Alter zu sichern. Dieß erfordert lange Opfer, und geschieht aus den nützlichsten und des Vortheils würdigsten Absichten.

Die temporären Versicherungen sind dagegen gewöhnlich auf eine sehr kurze Zeit beschränkt, und sichern nur unbedeutende Vortheile; die Leibrentiers, weit entfernt, sich irgend eine Entbehrung aufzulegen, wollen unmittelbar die Kapitale genießen, über welche